

SATZUNG
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Idstedt
(Straßenreinigungssatzung)

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 8 vom 28.02.2025, Seiten 73-77)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) , des § 45 Straßen – und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.- H. Seite 631) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

Es sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen, §§ 2, 57 StrWG) innerhalb der „geschlossenen Ortslage“ durch die Gemeinde zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen sowie auch die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 , Abs. 4 StrWG).

Die räumliche Ausdehnung der geschlossenen Ortslage beginnt mit der Bebauung nach den Ortsschildern und endet mit der Bebauung vor den Ortsschildern.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht sowie der Winterdienst wird aufgrund der Ermächtigung (§ 45 Abs. 3 StrWG) in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Grundstückseigentümer für die nachfolgend aufgeführten Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- d) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) An Stelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten, d. h. deren Nutzungsrechte durch Eintragung in das Grundbuch gesichert ist,

- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- 3. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Sand, Erde und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Reinigung der Straßenteile (§2 Abs. 1) hat nach Bedarf, mindesten jedoch alle drei Monate zu erfolgen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege, Radwege, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 0,80 m von Schnee frei zu halten.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 3 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, zum Beispiel starkem Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauenden Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(6) In der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08:00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, vorausgesetzt, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Rinnsteine, Pflasterrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege, Radwege, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße, insbesondere die unter § 2 aufgeführten Straßenteile, über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt auch bei Ausscheidungen von Hunden oder anderen Tieren vor.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Die wesentlichen Merkmale eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind in § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgeführt.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück mit der Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Grün- oder Geländestreifen oder eine Mauer von den Straßenteilen (§2 Abs.1) getrennt ist.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Straßenreinigungspflicht sind die Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, welche an Gehwegen oder anderen unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Straßenteilen anliegen.

(2) Die Reinigung der Rinnsteine/Pflasterrinnen an der Ortsdurchfahrt der Landstraße 28 (Dorfstraße) wird nicht an die Anlieger übertragen.

(3) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen, schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der in den §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflichten nach Art und Umfang

nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Idstedt.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Südangeln
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten des Amtes Südangeln
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Schleswig
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Südangeln weitergeleitet.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.